

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG München: Siegel von Focus Gesundheit sind weiterhin zulässig

Foto: © FOCUS Gesundheit



Der Streit um die Zulässigkeit des Siegels „Focus Top Mediziner“ und „Focus Empfehlung“ (empfohlene Ärzte aus der Region) neigt sich wieder zugunsten des **Burda Verlags**. Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass die von **Focus Gesundheit** vergeben Siegel und Empfehlungen nicht irreführend sind (Urteil vom 22. Mai 2025 – Az.: 29 U 867/23).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig – die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs** mit Sitz in Bad Homburg (auch kurz Wettbewerbszentrale genannt) kann noch vor dem **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe in Berufung gehen. Gleichwohl darf sich Burda über einen Etappen-Sieg freuen,

denn das OLG München hat das Urteil des **Landgericht München I** (Urteil vom 13. Feb. 2023 – Az.: 4 HK O 14545/21) aufgehoben.

Im Gegensatz zum Landgericht München hält das OLG München die von Focus Gesundheit zu Grunde gelegte Methode für ausreichend. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts fehle es nicht an der notwendigen Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die Kriterien, die die angepriesenen Ärzte zu „Top Medizinern“ machen. Der Vergleich sei objektiv auf wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften der Dienstleistungen bezogen. Auch fehle der Gestaltung keine wesentliche Information. Soweit in die Bewertung subjektive Wertungen einfließen, nämlich Selbstauskünfte der Ärzte, Patientenbewertungen, Kollegenempfehlungen sowie der zahlenmäßige Umfang der Bewertungen und die Gewichtung der einzelnen Kriterien nicht angegeben werde, könne diese Information aufgrund der

räumlichen Beschränkung in einem Siegel nicht angegeben werden.



Wettbewerbszentrale prüft OLG-Urteil und Aussichten für Revision

Bei der Wettbewerbszentrale will man die Entscheidungsgründe nun genau prüfen und dann die Aussichten für die Einlegung eines Rechtsmittels bewerten. Alexander Strobel, Rechtsanwalt bei der Wettbewerbszentrale: „Eine informierte Entscheidung bei der Arztwahl ist von großer Bedeutung für Patienten. An die Verlässlichkeit von Empfehlungen sind gerade im Gesundheitsbereich hohe Anforderungen zu stellen. Es ist uns daher ein wichtiges Anliegen, die Mindeststandards für Arztempfehlungen klären zu lassen.“ (ps)

Landgericht Köln: Preis-Erhöhlungen von Netflix sind unwirksam

NETFLIX

Die in Berlin ansässige Deutschland-Tochter des amerikanischen Streaming-Anbieters **Netflix** musste beim **Landgericht Köln** eine herbe Niederlage einstecken. Da eine Klausel in den AGBs nur Preis-Erhöhlungen, aber keine Preis-Senkungen vorsieht, ist diese Klausel unwirksam. Das Landgericht Köln stellte daher fest, dass die Preis-Erhöhlungen von Netflix Germany für das monatliche Nutzungs-

entgelt in den Jahren 2019 bis 2022 unwirksam waren und daher eine Pflicht zur Rückzahlung besteht (Urteil vom 15. Mai 2025 – Az.: 6 S 114/23). Das Urteil ist rechtskräftig. Mit seiner Entscheidung hob das Landgericht Köln das Urteil des **Amtsgerichts Köln** auf (Urteil vom 26. Mai 2023 – Az.: 154 C 225/22).

Zum Sachverhalt

Der Kläger hatte 2014 ein Netflix-Abo zum Preis von 7,99 Euro pro Monat abgeschlossen. In den Nutzungsbedingungen wurde damals festgehalten, dass Netflix den Preis für seine Abo-

Angebote nach billigem Ermessen ändern darf, um die Auswirkungen von Änderungen bei seinen Gesamtkosten auszugleichen.

Im Mai 2017 wechselte der Kläger vom Normal-Abo zum Premium-Abo mit einem monatlichen Abo-Entgelt von 11,99 Euro. Anschließend kam es zu drei Preis-Erhöhlungen – nämlich auf 13,99 Euro im Dezember 2017, auf 15,99 Euro im Juni 2019 und auf 17,99 Euro im Mai 2021. Jedes Mal wurde eine Schaltfläche mit dem Hinweis „Preis-Erhöhlung

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

zustimmen“ eingeblendet und darauf mitgeteilt dass sich das monatliche Entgelt auf die neue Summe erhöht.

Das wollte der Nutzer nicht akzeptieren und forderte Netflix im Mai 2022 auf, sein Geld zurückzuzahlen. Als der Erfolg ausblieb, reichte er Klage beim Amtsgericht Köln

ein. Nach der Anweisung der Klage legte er beim Landgericht Köln mit Erfolg Berufung ein. Er bekommt jedoch nur die zuviel gezahlten Gelder für die Jahre 2019 bis 2022 zurück, weil die Ansprüche für 2017 und 2018 verjährt sind. (ps)

Die 11 neuen Titel

E	S
Exciting Change - Veränderungen spannend managen	SWAY TO STAY
F	T
FotoPraxis Magazin Fotopraxis-Magazin	Tatort: Wenn man nur einen retten könnte Tremia in Gefahr – Der Weg des Waldläufers, Buch 19
H	W
health & wealth	Waldläuferehre – Der Weg des Waldläufers, Buch 20 WIR BLEIBEN WIR
L	Y
Lick me	Yacht Dream Monaco



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

WIR BLEIBEN WIR SWAY TO STAY

jeweils in jeder Schreibweise, Wortverbindung, Schriftart und grafischen Gestaltung, insbesondere in Groß- und Kleinschreibung für alle Medienformen, insbesondere für Bücher, E-Books, Hörbücher, Podcasts, Print- und Onlinepublikationen, Filme, Serien, Bühnenwerke, Apps sowie Merchandising-Produkte.

**Thekla Wilkening,
Schabernack 7, 18565 Insel Hiddensee**

Unter Hinweis auf § 5 Ab. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Tremia in Gefahr – Der Weg des Waldläufers, Buch 19 Waldläuferehre – Der Weg des Waldläufers, Buch 20

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Imke Brodersen,
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Lick me

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Florian Gottschick,
Kreuzbergstraße 71, 10965 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort: Wenn man nur einen retten könnte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bremedia Produktion GmbH,
Großenstraße 2, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Yacht Dream Monaco

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**I&U TV Produktion GmbH,
Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln**

Hiermit wird Titelschutz gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie analog geltender Bestimmungen in Österreich und der Schweiz für folgenden Titel angemeldet:

Exciting Change - Veränderungen spannend managen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anmelder/Rechteinhaber: spaceroots gmbh Veröffentlichung unter dem Pseudonym: Bob Roots,
Hochfeldweg 4, 5322 Hof bei Salzburg, Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fotopraxis-Magazin FotoPraxis Magazin

In sämtlichen Schreibarten, Darstellungen, Wortkombinationen, Zusammensetzungen, Typografien, Erweiterungen, Varianten, Kürzeln, Mischformen sowie grafischen Umsetzungen und Gestaltungen in allen verfügbaren Medienformaten - insbesondere in Film, Fernsehen und/oder Rundfunk, auf Bild-, Ton- oder Datenträgern jeglicher Art und/oder im Internet - ebenso wie in sonstigen digitalen oder elektronischen Medien und Netzwerken, einschließlich multimedialer Anwendungen (sowohl Offline- als auch Online-Angebote) sowie allen übrigen Online-Plattformen und -Produkten. Ebenso gilt dies für Telekommunikationsdienste, Domainnamen, Softwareprodukte jeder Art, Merchandising-Artikel, Druck- und Printmedien, einschließlich Plakaten und/oder Broschüren sowie für Veranstaltungen jeder Art, insbesondere Messen, Events, Wettbewerbsveranstaltungen und/oder Preisverleihungen, Seminare und Workshops.

**BILDNER Verlag GmbH,
Bahnhofstraße 8, 94032 Passau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

health & wealth

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen, allein stehend oder mit entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art (wie z. B. Zeitschriften, Zeitungen, für Magazine, Kataloge, Bücher etc.), als Einzel- oder Reihentitel, Ober- Unter- oder Rubrikentitel, für Softwareerzeugnisse, Ton-, Bild-, Bildton- und Datenträger aller Art, Film, Fernsehen, Hörfunk, Off- und Online-Dienste sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, Multimedia-Anwendungen, Internet, Internet-Websites, Domain-Namen, Telekommunikation, Werbung, Veranstaltungen, Ausstellungen, Merchandising etc.

**Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Homann,
Marienstraße 2, 10117 Berlin**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de